# Flugplatz Dittingen

### Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Feststellung im Sinne von Artikel 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) vom 23. November 1994

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel und Drähte sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange der Entscheid des BAZL im Sinne von Art. 66 VIL nicht rechtskräftig ist, darf mit der Erstellung oder der Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000 Quelle Orthophoto: Bundesamt für Landestopografie

Helikopter haben sich an die publizierten Motorflug-An- und Abflugrouten zu halten.

	Name	Datum	
ektleitung	M. Amrein	-	
nessung	KWI	19.10.2012	
erstellung	KWI	13.02.2013	GEOSER

# Name Datum Projektleitung M. Amrein Vermessung KWI 19.10.2012 Planerstellung KWI 13.02.2013 Projekt-Info I:\Geomatik\Dittingen\09\001\_HBK\CAD\Abgabe BAZL\HBK\_Dittingen.dwg

## Legende:

—— Hindernisbegrenzungsfläche An- und Abflug und seitliche Übergangsfläche

Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfläche (581 m.ü.M.) und konische Fläche (581 m.ü.M. - 616 m.ü.M.)

Geländedurchstossung: Bewilligungs- Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten

---- Publizierte Flugvolten Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch

- - - - Anflugverfahren, ausschliesslich Segelflug

----- Gemeindegrenze

●<sup>P1/455.5</sup> Höhe Baumkrone in m. ü. M.

Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m. ü. M.

●<sup>P1/455.5</sup> Antennen- / Masthöhe in m. ü. M.

●<sup>P1/455.5</sup> Gebäudehöhe in m. ü. M.

Die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hinder-

nisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen eine Be-

willigung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

a. In einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und

b. In einem anderen Gebiet als einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht; c. Eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstösst.

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

